



Landkreis
Börde

Bildungs- und Teilhabepaket

Ausführungsrichtlinie für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Stand: 01.08.2019

Gültigkeit ab 01.08.2019
Ansprechpartner: Sozialamt
Anschrift: Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben
Telefon: 03904 / 7240 2501
Telefax: 03904 / 7240 52666
E-Mail: soziales@boerdekreis.de

I. Änderungsanlass

Das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz–StaFamG) vom 29. April 2019 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 3. Mai 2019, Seite 530, verändert ab dem 01.08.2019 die Leistungsansprüche im Bereich der Bildung- und Teilhabe (BuT).

Der Landkreis Börde ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 97 SGB XII und § 10 AsylbLG sachlich für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6 Abs. 1 Satz 1 3. Alternative AsylbLG zuständig.

Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG wurde im Sinne des § 13 Abs. 4 BKGG durch die Verwaltungsvereinbarung vom 24.05.2011 vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen – Anhalt auf den Landkreis Börde übertragen.

II. Ausführende Stellen

Das Jobcenter Börde erbringt die Leistungen für die Anspruchsberechtigten nach dem SGB II.

Der Landkreis Börde erbringt die Leistungen für die Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB XII und dem Wohngeldgesetz sowie dem BKGG (Wohngeld / Kinderzuschlag).

III. Anspruchsberechtigte

Kinder und Jugendliche deren Familien Anspruch auf

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Asylbewerberleistungen nach dem § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

haben und

- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ausnahme:

Die Leistungen zur Teilhabe an Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten sind auf das vollendete 18. Lebensjahr beschränkt.

IV. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Gemäß § 28 SGB II und § 34 SGB XII werden folgende Bedarfe berücksichtigt:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

- Schülerbeförderung¹
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

V. Verfahren

Die Leistungen für BuT gemäß §§ 28 Abs. 1-4 und 6-7 SGB II und 34 Abs. 1-4 und 6-7 SGB XII werden gemäß §§ 37 Abs. 1 Satz SGB II, 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf Antrag erbracht. Zur Sicherung einer einheitlichen Datenqualität wird ein Antragsformular zur Verfügung gestellt. Die Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) ist für den Antragsteller nicht zwingend. Der Antrag kann auch auf andere zulässige Weise (mündlich, konkludent...) gestellt werden.

Für die Leistungen der Lernförderung nach §§ 28 Abs. 5 SGB II und 34 Abs. 5 SGB XII ist ein gesonderter Antrag erforderlich, der die Notwendigkeit der Leistungen begründet (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Verwendung des Antragsformulars (Anlage 2) ist für den Antragsteller verpflichtend. Der Antrag kann nicht auf andere zulässige Weise gestellt werden.

VI. Höhe der Aufwendungen

Die einschlägigen Rechtsvorschriften geben jeweils wieder, dass die tatsächlichen oder die entstehenden Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden. Die Formulierungen geben Anlass die jeweils marktüblichen Aufwendungen als Bedarf zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind und nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Bei der Berücksichtigung von Aufwendungen sind die Preise mehrerer Anbieter zu vergleichen, um festzustellen, ob die durch Antrag nachgewiesenen Aufwendungen der Marktüblichkeit entsprechen.

VII. Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften

Die Wirkung der Gesetze über die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind seit der Einführung im Frühjahr 2011 hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Inanspruchnahme der Leistungen beträgt 2019 im Durchschnitt 30-35 % der potentiell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen.

Mit Sicht auf einen leichten und vor allem unbürokratischen Zugang zu den Leistungen wurden die Leistungen im Kontext der Formulierungen in den einschlägigen Gesetzen mit dem Starke-Familiengesetz überarbeitet.

Die heutigen Fassungen der Anspruchsgrundlagen lassen nur noch wenig Spielraum für anderslautende Entscheidung.

Eine Richtlinie zur näheren Ausgestaltung der Leistungen ist zur Verwaltungsvereinfachung deshalb nicht angezeigt.

Eine nähere Orientierung zur Erläuterung und Klarstellung von gegebenen Sachverhalten sollen die dazu erarbeiteten Arbeitshinweise des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration geben, die unter der nachstehenden Adresse abrufbar sind:

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende/bildungs-und-teilhabepaket/>

¹ Die Leistungen für die Schülerbeförderung werden mit dem Starke-Familiengesetz verbessert, eine Eigenleistung wird nicht mehr gefordert. Insofern wird eine erweiterte Inanspruchnahme erwartet. Zu beachten ist, dass die Leistungen eines Dritten im Landkreis Börde die Leistungen des Landkreises für die Schülerbeförderung darstellen. Das sind Leistungen, die in der Regel eine Summe von 100,00 EUR Eigenbeteiligung oder wie vorliegend Leistungen der Bildung und Teilhabe übersteigen.

Die rechtliche Bewertung von Sachverhalten in den verschiedenen Rechtsgebieten erfolgt einheitlich auf der Grundlage der Bewertungskriterien der nachstehenden Kommentare, die unter Beck-online angerufen werden können:

Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil I: SGB II ab 40. Lfg. März 2018

Beck-Online-Kommentar SGB XII Sozialrecht Gebhardt, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, § 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe, 52. Edition, ab Stand 01.03.2019

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.08.2019 in Kraft. Die Richtlinie für den Zeitraum ab 01.10.2015 tritt außer Kraft


Martin Stichnoth
Landrat